

6. April 2020

**Grenzpendler Deutschland-Luxemburg:
Aussetzung der Bagatellregelung (19 -Tage Regelung)
für Home-Office-Tage aufgrund der Corona-Pandemie**

Für deutsche Grenzpendler, die für ihren Luxemburger Arbeitgeber auch Arbeitseinsätze in Deutschland oder im Drittland ausführen, gilt gemäß der Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg vom 26. Mai 2011 eine Bagatellregelung. So können in Deutschland oder in einem Drittland verbrachte Arbeitstage weiterhin in Luxemburg versteuert werden, sofern sich die Anzahl solcher Arbeitstage auf insgesamt 19 Tage pro Jahr beschränkt.

Aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten nun zahlreiche Grenzpendler vom Home-Office aus und überschreiten die Bagatellgrenze von 19 Tagen und wären somit für die im Home-Office gearbeiteten Tage auch grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig. Um das Ausmaß der persönlichen Belastungen für Grenzpendler möglichst gering zu halten, haben die zuständigen Behörden in Deutschland und Luxemburg am 3. April eine neue Verständigungsvereinbarung unterzeichnet, die am 4. April in Kraft getreten ist und folgende Regelungen vorsieht:

- Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer*innen **nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben**, können als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die Arbeitnehmer*innen ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie ausgeübt hätten. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn Arbeitnehmer*innen lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Home-Office tätig sind.
- Die Arbeitnehmer*innen, die Gebrauch von dieser Tatsachenfiktion machen, sind verpflichtet, **geeignete Aufzeichnungen** zu führen (d.h. eine Bescheinigung des

Arbeitgebers über die Arbeitstage, in denen die Arbeitnehmer*innen ihre Tätigkeit aufgrund der Covid-19 Pandemie im Home-Office ausgeübt haben).

- Diese Tatsachenfiktion gilt nur soweit **der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Home-Office entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer*innen ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird.** Die Arbeitnehmer*innen erklären sich dementsprechend damit einverstanden, dass der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem sie die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Dieser Arbeitslohn gilt als „tatsächlich besteuert“, wenn er in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird.
- Die Vereinbarung findet Anwendung **auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. April 2020** und verlängert sich nach dem 30. April 2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaat gekündigt wird.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de